

Änderung der Bauarbeiterschutzverordnung

Mit 1. Februar 2011 ist eine Novelle zur Bauarbeiterschutzverordnung – BauV mit BGBl. II Nr. 3/2011 in Kraft getreten.

Mit dieser Novelle wird ausdrücklich angeordnet, dass einige Bestimmungen der BauV auch dann anzuwenden sind, wenn die betreffenden Arbeitsvorgänge **nicht** auf Baustellen, sondern auf auswärtigen Arbeitsstellen stattfinden.

Im Arbeitnehmerschutzrecht bestand insofern eine Lücke, als bisher für bestimmte gefährliche Arbeitsvorgänge nur dann konkrete Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer/innen galten, wenn diese Arbeiten in Zusammenhang mit Hoch- oder Tiefbauarbeiten standen, weil nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sich der Geltungsbereich der Bauarbeiterschutz-

verordnung auf Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, beschränkte.

Nunmehr gelten folgende Paragraphen der BauV auch für auswärtige Arbeitsstellen; das sind gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz ASchG „Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden“.

Von Ing. Franz Kaida

§ 6 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3, Abs. 7 und Abs. 8, §§ 7 bis 10, §§ 48 bis 54, §§ 87 bis 93, §§ 106, 108 und 109, § 157.

In einem Erlass hat das Zentral-Arbeitsinspektorat solche Bestimmungen die nun auch auf auswärtigen Arbeitsstellen anzuwenden sind in Kurzform dargestellt:

1. Vorkehrungen gegen vereiste Flächen und gegen herabfallende Gegenstände (§ 6 Abs. 2 und Abs. 3).
2. Verwendung geeigneter Einrichtungen zur Erreichung schwer zugänglicher Arbeitsplätze; Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen (§ 6 Abs. 7 und 8). Wichtige Anwendungsfälle sind z.B. Arbeitsvorgänge bei der Glasflächen- oder Fassadenreinigung.
3. Arbeiten unter Absturzgefahr und auf Dächern (§§ 7 - 10, §§ 87 - 90 BauV) Wichtige Anwendungsfälle sind z.B. Schneeräumarbeiten, aber auch

Montage und Wartung von technischen Anlagen auf Dächern. Wartungsarbeiten an technischen Anlagen auf Dächern (bspw. an Klimaanlage) sind in der Regel nur von kurzer Dauer (weniger als ein Tag). In diesen Fällen kann § 7 Abs. 4 BauV zur Anwendung kommen, demnach die Anbringung von Absturzsicherungen (§ 8) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) entfallen kann, wenn der hierfür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch ist gegenüber dem Aufwand für die durchzuführende Arbeit. In diesen Fällen müssen die Arbeitnehmer/innen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sein.

4. Erdarbeiten (§§ 48 - 54 und 157). Darunter fallen beispielsweise auch Arbeiten im Bereich von Wissenschaft und Forschung (Archäologie) und Arbeiten zur Herstellung von Mastgruben im Bereich von Energieversorgungsanlagen.

5. Rauchfangkehrerarbeiten und Arbeiten an oder in Feuerungsanlagen (§§ 91 - 93 BauV)

6. Arbeiten an/über/in Gewässern (§ 106 BauV)

7. Erhaltungsarbeiten bei Eisenbahnanlagen und auf Straßen mit Fahrzeugverkehr (§§ 108, 109 BauV).

Bau- und Erhaltungsarbeiten auf Straßen mit Fahrzeugverkehr dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor dem

Weiter Seite 2

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber
und Verleger:

Verband Österreichischer
Sicherheits-Experten VÖSI

Redaktion, Layout:
Ing. F. Kaida, A. Hönig;
1220 Wien,
Erzherzog-Karl-Straße 5A/1

E-Mail: office@voesi.at

Druck:
WL Druck- und Copycenter
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Bodenbeläge in Großküchen – Behördenauflagen

Seit vielen Jahren herrschte Uneinigkeit bei Behördenverfahren bei der Bodenbeschaffenheit von Großküchen. So standen einander immer die verschiedenen Schutzziele zur Einhaltung der Hygienebestimmungen jenen der Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften divergierend gegenüber. Nun hat das Zentral-Arbeitsinspektorat einen mit den Hygienebehörden vorab abgestimmten Erlass für die Auslegung von Fußbodenoberflächen von Großküchen herausgegeben. Diesen Erlass können sie auch von unserer Homepage www.voesi.at downloaden.

Die Inhalte des Erlasses werden seitens der Arbeitsinspektorate für alle Neu-, Zu- und Umbauten bei Großküchen eingefordert werden. Altbestände können, sofern sie den entsprechenden Bescheiden entsprechen, auch bei kleinen Instandsetzungsarbeiten (z.B. Fliesentausch, partielle Neuaufbringung von Epoxyharzbeschichtungen, Ausbesserungsarbeiten an Hohlkehlen bzw. Fugen, etc.) belastet werden.

Schluss von Seite 1:

Fahrzeugverkehr erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Verkehrssicherungsmaßnahmen, wie die Anbringung von Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen, im Einklang mit den verkehrsrechtlichen Vorschriften getroffen sind. Bei Straßenerhaltungsarbeiten ist keine Befassung der Behörde vorgesehen.

Hinweis: Stand der Technik in diesem Zusammenhang sind die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau, welche von der Forschungsgesellschaft für Straße, Schiene und Verkehr (<http://www.fsv.at>) erarbeitet und herausgegeben werden, konkret etwa die RVS 05.05.40 (Baustellenabsicherung).

sen werden. Ziel der nunmehr gültigen Auflagen ist es, bestmögliche Rutschhemmung – Rutschsicherheit ist nicht möglich, da immer ein gewisses Restrisiko bestehen bleibt – unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen zu erreichen.

Eine bestmögliche Rutschhemmung gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 AStV ist allerdings nur in weiterem Zusammenspiel zwischen der Bodenbeschaffenheit, des verwendeten Schuhwerks (entsprechend EN ISO 20345 bevorzugt SRC oder SRP – siehe Anmerkungen) und der Reinigung (ein entsprechendes auf die Einrichtung und den Betriebsablauf abgestimmtes Reinigungskonzept setzen die Behörde voraus) zu sehen. Nur ein aufeinander abgestimmtes System kann die gewünschten Effekte erzielen.

Neu ist nun, dass die einzuhaltenden Gleitreibewerte für die einzelnen Bereiche einer Küche angegeben sind.

Bei Zusammentreffen verschiedener Bodenbeschaffenheiten darf nur um eine Klasse abgewichen werden. Aber Achtung: die im Erlass angeführten Referenzwerte der ehemaligen Rauigkeitsklassen sind nur als Hinweis und nicht als Umrechnungstabelle zu werten.

Auch wird weiterhin keine Prüfverpflichtung der Oberflächen allein aus dem Arbeitnehmer-Innenschutzrecht verlangt werden. Die Lebensmittelbehörden werden allerdings aus dem Aspekt der Hygiene sehr wohl auch zukünftig nach Verlegung und Einbau mittels Prüfgutachten den Nachweis der Einhaltung der verlangten Werte einfordern.

Zur laufenden Überprüfung der Einhaltung der Gleitreibewerte wird seitens der Behörden eine Kontrollmessung alle 2 Jahre empfohlen, da aus Erfahrungen je nach Nutzung die Einhaltung

der Gleitreibewerte über die Jahre stark variiert und abfällt.

Die Messung selbst kann derzeit auch durch die AUVA durchgeführt werden. Der Kostenfaktor kann als Minimal eingestuft werden.

Hinsichtlich der Art der Bodenbeschaffenheit wird folgende Empfehlung ausgesprochen: keine Verwendung von Epoxyharz, da die Einhaltung der Werte durch die händische Einstreuung variiert und oftmals flächendeckend nicht eingehalten werden kann (Anmerkung: es gibt allerdings auch hier bereits erfolgreich eingesetzte Systeme, die allerdings ein Mindestmaß an Belagshöhe bedingen).

Verwendung eines abgestimmten Systems aus Fliesen mit begleitender Reinigung mit dem Vorteil der besseren kleinflächigen Ausbesserungsmöglichkeit, der gleichmäßig genormten Oberfläche und der Bemusterrfähigkeit. Derzeit werden in Deutschland bereits erfolgreich Systeme mit antibakteriell wirkenden Fliesen verwendet.

Auch die Farbgestaltung sollte bedacht werden – Empfehlungen raten zu hellen Farben, ev. mehrere Farben gemischt bzw. strukturiert oder marmoriert (z.B. Terzoeffekt, orange strukturiert), Beige und Grau werden als eher ungeeignet angesehen.

Jedenfalls sollten bereits bei Auftragsvergabe, egal bei welcher gewählten Art der Oberflächenausführung, die entsprechenden Gewährleistungen und Abnahmegutachten seitens der Herstellerfirmen eingefordert werden.

Prinzipiell können die im Erlass angeführten Anforderungen für die Auslegung aller Küchen herangezogen werden. Nach Rückfrage sind die Forderung aber nicht für Therapieküchen, die einer haushaltsüblichen Form entsprechen oder für Küchen die zur Deckung der



Aufbruch in der VÖSI Landesstelle Steiermark

Ing. Wolfgang Rinner, Sicherheitsfachkraft und stellvertretender Betriebsfeuerwehrkommandant in der AVL List GmbH in Graz, konnte als neuer VÖSI-Landesstellenleiter am 31.1.2011 zu einer kostenlosen VÖSI-Fachveranstaltung zum Thema "Explosionsschutz" zahlreiche VÖSI-Mitglieder und Gäste begrüßen. Zunächst hatten die 25 Teilnehmer/innen Gelegenheit, bei einer Führung das Unternehmen AVL List kennen zu lernen. Bei den anschließenden Fachvorträgen referierten Dipl.-Ing. Dietmar Moser vom TÜV-Austria und Dipl.-HTL-Ing. Thomas Pfister von der Firma Dustcontrol Ges.m.b.H

über Explosionsschutz, Einsatz von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Stäuben. Die Präsentationen können im Info Center der VÖSI-Homepage unter "Downloads - Präsentationen" herunter geladen werden. Die VÖSI-Landesstelle Steiermark wird seit Herbst 2010 von Ing. Wolfgang Rinner, gemeinsam mit dem langjährigen

Stellvertreter Ing. Gernot Turek, geführt. In beratender Funktion werden sie vom ehemaligen Leiter der Landesstelle, Ing. Josef Hanetseder, unterstützt. Durch die Umsetzung folgender Ziele soll sich die VÖSI-Landesstelle Steiermark als Informationsplattform für Sicherheitsexperten in der Steiermark etablieren:

Durchführung von kostenlosen Impulsveranstaltungen zu aktuellen sicherheitsrelevanten Themen.

Schaffung von Kommunikations- und Diskussionsmöglichkeiten im Rahmen der durchgeführten Veranstaltungen.

Aufbau eines Netzwerkes der steirischen Sicherheitsexperten durch Förderung persönlicher Kontaktmöglichkeiten.

Eigenversorgung des Personals dienen, bindend anzuwenden. Empfohlen werden für diese Bereiche ein Gleitreibewert von 0,3 (ehemals R11) und keine Verlegung von Linoleum.

Noch einige weitere Anmerkungen:

Anforderungen an das verwendete Schuhwerk und Kleidung in Küchen:

Küchenschuhe haben der ÖNORM EN ISO 20345 zu entsprechen. Die Klassifikation SRC (Eignung für metallische und keramische Oberflächen) sollte bevorzugt werden. Der Einsatz der Klassifikation SRP ist nur in Bereichen mit keramischen Oberflächen möglich. Es ist auf einen geschlossenen Fersenbereich zu achten.

Weiters sollte bei der Beschaffung auf die mögliche einfache Reinigung in der Waschmaschine bei 80°C zur Einhaltung der Hygienebestimmungen geachtet werden.

Auch bei der Kleidung darf auf eine regelmäßige Reinigung nicht vergessen werden – so sind hier die Bestimmungen der EU Richtlinie 852 maßgeblich. Exkurs in Richtung Hygienebestimmungen - so ist dies zwar nicht unbedingt Thema der

Sicherheitsfachkräfte, deswegen nicht minder interessant bzw. kann als Hinweis für betroffene ArbeitgeberInnen weitergeleitet werden:

Untersuchungspflicht von MitarbeiterInnen bei der Ausspeisung von Speisen an den Letztverbraucher

Zukünftig werden aufgrund der seit 2006 geltenden EU Richtlinie auch all jene MitarbeiterInnen von der Untersuchungspflicht eingeschlossen sein, die als Letztkontakt vor dem Endverbraucher (z.B. auch MitarbeiterInnen in Stationsküchen mit Schöpfsystemen) in Frage kommen (vgl. Basis Anhang II, Kapitel VIII, der EU-VO-852-2004) – alle Wege von Lebensmitteln sind bis zum Endverbraucher mindestens 1x jährlich zu überprüfen. Dies ist oftmals leider gerade in Kranken- oder Geriatrie-Einrichtungen problematisch, da der Trend zu vermehrtem Einsatz von Fremdpersonal geht und alle für die Ausspeisung in Betracht kommenden Personen von der Untersuchungspflicht eingeschlossen sind. Hier gilt es vor allem bei Fremdvergaben von Dienstleistungen auf die Einforderung der entsprechen-

den Gesundheitszeugnisse bzw. regelmäßigen Untersuchungen nicht zu vergessen.

Auch wird zumindest stichprobenartig die Überprüfung der Temperaturen bis zum Endverbraucher (Einhaltung der Kühl/Wärmekette) und die Art der Regenerierung der Speisen selbst überprüft werden.

Ing. Erika Baumgartl

Besuchen Sie die neue

vösi

Homepage unter

www.voesi.at

Ein Besuch, der sich immer lohnt!



1220 Wien, Erzherzog-Karl-Straße 5A/1, Fax: +43 1 2023390

Sehr geehrtes VÖSI-Mitglied,

Wir befinden uns gerade in der Planungsphase für unsere nächste Fachtagung in Wels. Ziel unserer Veranstaltungen ist es **MehrWert** für die Teilnehmer zu schaffen. Niemand ist perfekt, auch wir müssen uns immer wieder verbessern. Helfen Sie uns dabei, indem Sie diesen Fragebogen ausfüllen und uns Ihre Ideen übermitteln. Ihre Anregungen und Antworten sind für uns und für die laufende Verbesserung und Weiterentwicklung unsere Veranstaltungen sehr wichtig. **Sie finden den Fragebogen auch auf unserer Homepage unter www.voesi.at und können ihn direkt per E-Mail an uns senden.**

Herzlichen Dank!

Von welchen Themen würden Sie am meisten profitieren?

- Elektromagnetische Strahlen und Felder
- Verordnung Optische Strahlung
- Faktor Mensch im Unfallgeschehen
- Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren
- Sicherheitsmanagementsysteme
- Lernen von den Besten
- Unfallursachenanalyse
- Durchführung von Unterweisungen
- Arbeitspsychologie
- REACH und GHS

Gibt es darüber hinaus Themen, die Ihrer Meinung nach bei der nächsten Veranstaltung behandelt werden sollten? Wenn ja, welche?

.....
.....
.....

Welche Themen sollten auf der Veranstaltung NICHT gebracht werden?

.....
.....
.....

Ihre Anregungen zur allgemeinen Verbesserung des Ablaufes der Veranstaltung:

.....
.....
.....